

Vor allem aber steckt seine Gesellschafts- und Rechtsphilosophie voller Dialektik. Wenn nach den Worten eines der großen Dialektiker dieses Jahrhunderts der Dienst einer dialektischen Arbeitsweise darin besteht, daß sie das Operieren mit widerspruchsvollen Einheiten gestattet/51/, dann hat Kant diese Dienste reichlich in Anspruch genommen. Sein Gesellschaftsbild bot keine heile Welt. Das Mittel, dessen sich seiner Meinung nach die Natur bedient, um die Entwicklung aller ihrer Anlagen zustande zu bringen (und dazu gehört die Entwicklung aller Fähigkeiten des Menschen durch sich selbst), ist für ihn „der Antagonismus in der Gesellschaft“ 752/ Und sein zukunftsreichstes Werk, sein Traktat „Zum ewigen Frieden“, Ausdruck seiner über die bürgerliche Gesellschaft hinausweisenden Ideen, ist nicht nur wegen der allgemeinen Friedensliebe ihres Autors oder dafür berühmt, daß der Krieg als Quelle aller Übel verflucht wird, sondern durch das von Kant herausgearbeitete wechselseitige Abhängigkeitsverhältnis des inner- und zwischenstaatlichen Fortschritts: Kriege seien nur durch konsequenten Republikanismus vermeidbar, aber der Krieg treibe auch zum Republikanismus; eine vollkommene bürgerliche Verfassung bedinge gesetzliche Zustände innerhalb der Staaten und zwischen ihnen./53/

Entgegen der Meinung mancher seiner modernen Interpreten/54/ ist für Kant nicht eine gemeinsame Ideologie, erst recht nicht christlich-transzendentaler Art, die Bedingung einer internationalen Friedensstiftung — und das ist erklärter Endzweck seiner Rechtsphilosophie —, sondern sich überall durchsetzender Kampf für Republikanismus und Menschenrechte.

Über das Recht zur Revolution

Für Kant ist der kontinuierliche Fortschritt des Menschengeschlechts eine objektive Tendenz, immer nur vorübergehend aufzuhalten. Was aber, wenn die Politik des absoluten Monarchen sich dauerhaft weigert, ihre Knie vor dem Recht der Menschen zu beugen? Ist das Volk, von dessen Willen der Monarch bestenfalls seine Herrschaft abzuleiten berechtigt ist, verpflichtet, den unerträglichen Mißbrauch der obersten Gewalt zu ertragen? Wie weit geht das Recht des Volkes gegen den faktischen Inhaber der Staatsmacht? Darf es handgreiflichen Widerstand leisten, darf es revoltieren? Über kein politisch-juristisches Problem — das weisen seine veröffentlichten Werke, aber auch sein opus postumum aus — hat Kant so häufig nachgedacht wie über das Recht zur Revolution.

Seine Meinung als Rechtsphilosoph liegt eindeutig vor uns: eine Veränderung der Staatsverfassung darf nur von oben durch Reform, nicht aber von unten durch Volksrevolution erfolgen. Zwar habe das Volk Rechte gegen sein faktisches Staatsoberhaupt, aber eben keine Zwangsrechte. Daher — und es ist der Spießbürger Kant, der das sagt/55/, — sei es zwar „süß, sich Staatsverfassungen auszudenken, die den Forderungen der Vernunft entsprechen, aber vermessend, sie vorzuschlagen, und strafbar, das Volk zur Abschaffung der jetzt bestehenden aufzuwiegen“.

Diese Auffassung gestattete dem deutschen Bürgertum nicht nur eine Art doppelter Buchführung und sich an die Macht zu schleichen, sie trug auch zur Illusion eines formalrechtlichen Kontinuums bei, das keinesfalls an-

1511 Vgl. B. Brecht, Arbeitsjournal, Frankfurt/Main 1973, S. 364.

1521 Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 20.

153/ Vgl. Kant, ebenda, Bd. 8, S. 24, 121, 349; Bd. 19, S. 612.

154/ Vgl. G. Freudenberg, „Kants Schrift ‚Zum ewigen Frieden‘“, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 1967, S. 78.

155/ Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 7, S. 92; allgemein: Kant, Metaphysik der Sitten, S. 142 ff.

getastet werden dürfe: Ordnung geht vor Gerechtigkeit.

Da Kants Meinung, daß der Fortschritt ordentlich „nicht von unten hinauf, sondern von oben herab“ zu erfolgen habe, mit seiner eigenen Überzeugung zu kollidieren schien, daß die Greuel in der Geschichte „nicht von unten nach oben, sondern von oben herabkommen“ /56/> haben demokratisch gesonnene Anhänger des Meisters (Fichte, Feuerbach, Erhard) sich durch ihn legitimiert gefühlt, das Recht des Volkes zur Revolution zu begründen.^?/

Nun liegt der Kampf des Volkes mit seinem Unterdrückerstaat — Marx hat das in seiner großartigen Verteidigungsrede vor dem Kölner Geschworenengericht 1849 auseinandergesetzt/58/ — weder im Bereich des Privat- noch des Strafrechts: „Die Frage, wer im Rechte war, ist eine geschichtliche Frage.“

Und es gehört zu den großen Leistungen Kants, daß er — wenn auch nicht als Rechts-, so doch als *Geschichtsphilosoph* — sich einer richtigen Auffassung von der geburts helfenden Rolle der Gewalt in der Geschichte näherte.

Zunächst einmal rechtfertigte er/59/ ungeachtet seiner grundsätzlich revolutionsablehnenden Auffassung die Revolution der Franzosen mit der Begründung, ein Volk dürfe dann seinem Regenten den Gehorsam versagen, wenn es repräsentiert sei und die tatsächliche Gewalt habe; im übrigen geschehe einem Tyrannen durch den Aufruhr kein Unrecht, auch wenn hierfür das Volk kein Recht habe. Sodann erklärte er die Konterrevolution für unrechtmäßig, während er von der Revolution sagt, sie sei der „Ruf der Natur“, von dem man die Herstellung einer auf Freiheitsprinzipien gegründeten Verfassung zu erwarten und der man daher zu folgen habe. Auf die Frage, ob denn die Leibeigenen überhaupt zur Freiheit reif seien, antwortet er, man müsse frei sein, um für die Vernunft zu reifen, mögen auch die ersten Versuche roh sein. Und schließlich gesteht er ein, daß in der Auseinandersetzung zwischen dem Volk und seinem Despoten um die Durchsetzung des Menschenrechts auf Freiheit und Vernunft letztlich nicht das Recht, sondern die Gewalt entscheidet: bei der Einführung einer gesetzlichen Verfassung nach Freiheitsprinzipien sei „auf keinen anderen Anfang des rechtlichen Zustandes zu rechnen als den durch Gewalt“.

Wenn aber die Revolution fehlschläge? Das Interesse der Menschheit ist zu sehr mit der Sache der Revolution verknüpft, als daß sie diesen Versuch nicht so lange wiederholen würde, bis die Idee einer mit dem natürlichen Recht der Menschen übereinstimmenden Verfassung verwirklicht wird — so das geschichtsoptimistische, letzte Wort des ungebrochenen Kant./60/

Natürlich gebührt Kant auch in der Geschichte der Rechtsphilosophie nicht das letzte Wort. Daher ist der immer wieder ausgestoßene Ruf „zurück zu Kant“ blamabel — nicht für Kant, aber für den unhistorischen Schreihals. Erst recht nicht kann es sich darum handeln, Kants Theorie als Philosophie des Sozialismus auszugeben./61/ Marx hat Kants Naturrechtssystem

156/ Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 19, S. 611; Bd. 22, S. 620.

157/ Vgl. J. G. Fichte, „Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution“, in: Sämtliche Werke, Berlin 1843, Bd. 6, S. 39 ff.; allgemein: Bd. 3, S. 182; A. Feuerbach, Anti-Hobbes, Erfurt 1798; J. B. Erhard, Ober das Recht des Volkes zu einer Revolution, Jena 1795.

158/ Vgl. Marx/Engels, Werke, Berlin 1959, Bd. 6, S. 242.

159/ Zum folgenden vgl. Kant, Die Religion, S. 212; Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 370 ff.; Bd. 19, S. 590 ff.

160/ Vgl. Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 7, S. 88.

161/ So aber M. Adler, Klassenkampf gegen Völkerringkampf, München 1919, S. 13. Dagegen: F. Mehring, Gesammelte Schriften, Berlin 1961, Bd. 13, S. 53, 187.-